



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 23 (S. 247-250)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend das Halten von Hunden und deren Besteuerung.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	20.08.1893

[S. 247] § 1. Das Halten von Hunden unterliegt polizeilicher Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

§ 2. Die Kontrolle wird ausgeübt durch das Abgeben von Zeichen, welche an den Halsbändern der Hunde zu befestigen und alljährlich auszuwechseln sind. Es ist untersagt, Hunde ohne dieses Zeichen frei herumlaufen zu lassen.

§ 3. Die jährlich zu entrichtende Abgabe für einen Hund beträgt 16 Franken.

Für jeden weiteren Hund, welcher in derselben Haushaltung gehalten wird, muss überdies ein Zuschlag von 4 Franken bezahlt werden.

Vorbehalten bleibt § 73 des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl u. s. w. an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur.

§ 4. Der Gemeindrath ist berechtigt, die Abgabe für einen Hund, welcher zum Schutze eines einsam gelegenen Hofes oder Hauses oder von einer unvermögligen Haushaltung für den Erwerb gehalten und nicht für die Jagd verwendet wird, auf gestelltes Gesuch hin um die Hälfte zu ermässigen.

Für Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, ist keine Abgabe zu bezahlen.

§ 5. Der Bezug der Abgabe erfolgt durch den Gemeindrath bei der Zeichenausheilung. Von jeder bezogenen Abgabe erhält der Einzüger 50 Rappen.

Die auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 bezogenen Abgaben fallen nach Abzug dieser Gebühr zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Gemeinde zu. // [S. 248]

§ 6. Die Austheilung der Zeichen wird durch Zeichenausheiler besorgt, welche das Statthalteramt alljährlich aus den patentirten Thierärzten in der nöthigen Anzahl bezeichnet.

Die Oberaufsicht über die Austheilung der Zeichen und den Bezug der Abgaben steht der Finanzdirektion zu.

§ 7. Die ordentliche Zeichenausheilung wird alljährlich im März durch das Statthalteramt angeordnet.

Zu der Austheilung sind die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, welche mindestens ein halbes Jahr alt sind, vorzuführen.

§ 8. Der Zeichenausheiler hat für die abzugebenden Zeichen von den Besitzern der Hunde zu beziehen:

a) bei jedem zum erstenmal bezeichneten Hunde 1 Franken;

b) bei jedem schon früher bezeichneten Hunde 50 Rappen.



Hieraus hat er der Finanzdirektion, welche die Zeichen liefert, für jedes derselben 10 Rappen zu vergüten.

Wenn bei der ordentlichen Zeichenaustheilung der Gesamtbetrag der in einer Gemeinde zu beziehenden Zeichengebühren 5 Franken nicht erreicht, so ist der Fehlbetrag dem Zeichenaustheiler aus der Staatskasse zu ersetzen.

§ 9. Wer nach der ordentlichen Zeichenaustheilung einen noch nicht bezeichneten Hund neu anschafft, hat denselben gegen Entrichtung der vollen Abgabe binnen vier Wochen bei dem vom Gemeinderathe bezeichneten Einzüger und bei dem Zeichenaustheiler einschreiben und bezeichnen zu lassen.

Von einem nach dem 1. Juli neu angeschafften oder von aussen her in den Kanton gebrachten Hund ist von der in § 3 bestimmten Abgabe nur die Hälfte zu entrichten.

In gleicher Weise ist zu verfahren mit Bezug auf Hunde, welche erst nach der ordentlichen Zeichenaustheilung ein halbes Jahr alt werden.

§ 10. Wenn an Stelle eines umgestandenen oder abgethanen Hundes, für welchen die Abgabe bereits bezahlt ist, ein anderer angeschafft wird, so ist für diesen ein Zeichen zu lösen und lediglich die in § 8 bezeichnete Gebühr zu entrichten.

§ 11. Schon bezeichnete Hunde, welche nach der ordentlichen Zeichenaustheilung in eine andere Gemeinde gelangen, sind binnen 4 Wochen bei dem Zeichenaustheiler dieser Gemeinde einschreiben zu lassen. Wenn an diesem Orte eine // [S. 249] Zuschlagsabgabe bezogen wird (§ 3 Abs. 3), so ist der Betrag derselben gleichzeitig an den Bezüger zu entrichten.

§ 12. Der Polizeivorstand einer Gemeinde kann jederzeit auf erhobene Beschwerde und auf das Gutachten eines patentirten Thierarztes hin anordnen, dass Hunde, welche infolge Alters, widerlicher oder bössartiger Eigenschaften das Publikum belästigen oder gefährden, ohne Entschädigung an den Eigenthümer abgethan werden.

Gegen eine solche Verfügung steht dem Eigenthümer des Hundes innert drei Tagen der Rekurs an das Statthalteramt und in letzter Instanz an die Sanitätsdirektion offen.

§ 13. Es ist untersagt, zur Nachtzeit Hunde frei herumlaufen zu lassen.

Kranke Hunde dürfen gar nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sichernden Maulkorb frei gelassen werden.

Alle von aussen her in den Kanton gebrachten, noch nicht bezeichneten Hunde sind an der Leine zu führen oder mit Maulkorb zu versehen.

Wenn ein Hund Menschen oder Thiere anfällt oder verfolgt, so ist der Eigenthümer oder derjenige, der ihn mit sich führt, verpflichtet, ihn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuhalten.

Abgesehen von den Fällen rechtmässiger Vertheidigung ist es verboten, Hunde gegen Jemanden anzureizen.

§ 14. Die Ortspolizeibehörden können das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale und Wirthschaften untersagen.

§ 15. Zur Benutzung von Hunden als Zugthiere bedarf es polizeilicher Ermächtigung. Der Regierungsrath erlässt auf dem Verordnungswege die geeigneten Vorschriften.

§ 16. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, abgesehen von zivilrechtlichen Folgen, mit Polizeibusse bis auf 15 Franken, im Wiederholungsfalle



oder, wenn der Eigenthümer eines Hundes der Kontrolle (§§ 6, 7, 9–11) sich zu entziehen sucht, bis auf 50 Franken zu ahnden.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz vom 10. Dezember 1876 betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben aufgehoben. // [S. 250]

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 20. August 1893 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Total der Stimmberechtigten	84950
Eingegangene Stimmzeddel	61763
Annehmende sind	42959
Verwerfende [sind]	9811
Ungültige Stimmen	35
Leere [Stimmen]	8958

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Halten von Hunden und deren Besteuerung – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. August 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. C. Escher.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.12.2015]